



# Einzelwasser- versorgungsanlagen

Förderung der Wasserversorgung

von Einzelanlagen für bis zu  
4 zu versorgende Objekte außerhalb  
von geschlossenen Siedlungsgebieten

PEWV

(Pauschal-Einzelwasserversorgungsanlagen)

Merkblatt

(Stand: September 2024)

wasser   
niederösterreich

WA4 Siedlungswasserwirtschaft

## Welche Förderungsbestimmungen sind einzuhalten?

1. Es muss sich um eine **Wasserversorgungsanlage** für **bis zu vier zu versorgende Objekte** außerhalb von geschlossenen Siedlungsgebieten handeln, für die der Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage ökologisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Landwirtschaftliche Nebengebäude sind in die Summe der zu versorgenden Objekte nicht einzubeziehen. Ab 5 Objekten ist eine Förderung als öffentliche Anlage möglich.
2. Das zu versorgende Objekt muss **vor dem 1. Jänner 2015** bestanden oder eine vor dem 1. Jänner 2015 **baurechtliche Bewilligung** aufgewiesen haben. Wird ein vor dem 1. Jänner 2015 bestehendes Objekt durch ein neues ersetzt, so muss dieses an derselben Stelle errichtet werden und darf maximal die gleiche Grundfläche haben (andernfalls erfolgt eine aliquote Kürzung).
3. **Baubeginn:** Mit den Bauarbeiten darf erst nach Feststellung der Förderfähigkeit durch die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft begonnen werden.

Quellfassungen bzw. Brunnen sind durch Brunnenmeister zu errichten.

## Förderungsabwicklung

### a) Technische Beratung

1. Sie stellen ein **formloses Ansuchen** an die zuständige Regionalstelle der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (siehe letzte Seite).
2. Ein Vertreter der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft nimmt mit Ihnen Kontakt auf und führt eine technische Beratung durch. Dabei wird unter Berücksichtigung der Versorgungssituation etwaiger Nachbarobjekte geprüft, ob eine nachhaltige Lösung (Wasserbedarf, verfügbares Wasservorkommen...) erzielt werden kann. Dabei wird die **Förderfähigkeit** festgestellt.

### b) Fördereinreichung

1. Sie stellen die **Förderungsansuchen** (Bund und Land (NÖ WWF)) mit den erforderlichen Unterlagen (siehe nächste Seite) an die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft.
2. Die **Abteilung Siedlungswasserwirtschaft bestätigt** schriftlich die vollständigen Eingänge **der Förderungsansuchen** und die **grundsätzliche Förderfähigkeit**.

3. **Die Anlage wird errichtet und die ordnungsgemäße Ausführung** wird durch die örtliche Bauaufsicht (z.B.: Brunnenmeister, Baumeister, Zivilingenieur, Technisches Büro) **bestätigt**.
4. Bei wasserrechtlich bewilligten Anlagen wird nach der Fertigstellung der Anlage die **wasserrechtliche Überprüfung** durchgeführt.
5. Nach Vorlage eines **Wasseruntersuchungsbefundes** mit Nachweis der Trinkwasserqualität (Entnahme durch autorisierte Untersuchungsanstalt im Wohnobjekt) legen Sie die **Abrechnungsunterlagen**, wenn möglich digital, (Zuzählungsantrag mit Rechnungszusammenstellung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Bestandspläne, Rechnungen mit Zahlungsbelegen, wasserrechtliche Überprüfung sofern erforderlich) vor.
6. Ein Vertreter der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft führt die **Abrechnung** der Anlage durch. Dabei werden die förderfähigen Kosten für die errichteten Anlagen festgestellt und die Förderhöhe ermittelt.
7. Nach **Genehmigung in der Kuratoriumssitzung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds** erfolgt die Bewilligung und Auszahlung der Landesförderung.
8. Nach **Genehmigung in der Kommissionssitzung des Bundes** erfolgt die Förderungsverständigung und Auszahlung der Bundesförderung.

## Was muss das Förderansuchen enthalten?

### 1. Ansuchen um Förderung:

- **Förderungsansuchen nach UFG 1993 (Bund)**  
(Internet <https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/einzel-wasserversorgungsanlagen-fuer-bis-zu-vier-objekte/wasser> )
- **Förderungsansuchen auf Förderungsmittel NÖ WWF (Land)**  
(Internet [http://www.noe.gv.at/noe/Wasser/Foerd\\_Einzelwasserversorgungsanlage.html](http://www.noe.gv.at/noe/Wasser/Foerd_Einzelwasserversorgungsanlage.html) unter Downloads)

**2. Projekt** von einer fachkundigen Person (z.B.: Brunnenmeister, Baumeister, Zivilingenieur, Technisches Büro) entsprechend den Technischen Richtlinien (Internet <https://www.umweltfoerderung.at/alle-foerderungen.html> ) für Siedlungswasserwirtschaft mit folgendem Inhalt:

- Technischer Bericht
- Lageplan, mit Leitungslängen und Durchmesser

- Objektpläne für Quelfassung, Quellsammelschacht, Bohrbrunnen, Tief- und Hochbehälter
- Wasserbedarfsermittlung und Drucklinienberechnung
- Wasseruntersuchungsbefund einer autorisierten Untersuchungsanstalt

### 3. wasserrechtliche Bewilligung

(jedenfalls erforderlich bei Errichtung einer Anlage mit einem Zweiten bzw. Brunnen oder Quelfassung auf Fremdgrund!)

#### Übermittlung der Unterlagen:

Bitte laden Sie die Förderansuchen (Land und Bund – auch ohne Unterschrift) sowie sämtliche Beilagen als pdf-Datei im Internet über das [Online-Formular](#) „[Allgemeines Anbringen](#)“ hoch und wählen Sie die Dienststelle „Abteilung Siedlungswasserwirtschaft“ aus!

#### **Förderhöhe:**

##### **Bei Einzelwasserversorgungsanlagen:**

Investitionskostenzuschuss für bis zu 4 zu versorgende Objekte  
(Gesamtförderung von Bund und Land (NÖ WWF))

<b>für die Wassererschließung mittels Brunnen oder Quellen mit erforderlicher Hebung (Drucksteigerung)</b>	€	<b>5.400,-</b>
<b>für die Wassererschließung mittels Quellen</b>	€	<b>3.000,-</b>
<b>für die gesamte Wasseraufbereitung</b>	€	<b>1.200,-</b>
<b>pro m<sup>3</sup> Nutzinhalt für Wasserspeicher</b>	€	<b>300,-</b>
<b>für jeden lfm Wasserleitung durch welchen eine Leitungslänge von 600 lfm überschritten wird</b>	€	<b>20,-</b>

Das endgültige Ausmaß der Förderung für die errichtete Anlage errechnet sich nach den zum Zeitpunkt der Sitzung gültigen Richtlinien. Dies wird von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft im Zuge der Abrechnung ermittelt.

#### **Allgemein gilt:**

Die Summe der von Bund und Land gewährten Förderungsmittel darf nicht höher sein als der Betrag, der durch Firmenrechnungen (exkl. USt.) nachgewiesen werden kann.

## **Wo erhalten Sie weitere Informationen?**

**Amt der NÖ Landesregierung,  
Abteilung Siedlungswasserwirtschaft**

### **Für die Bezirke**

#### **Regionalstelle Mostviertel**

Landhausplatz 1, Haus 7a, 3109 St. Pölten  
e-mail: [post.wa4mo@noel.gv.at](mailto:post.wa4mo@noel.gv.at)

**Sachbearbeiter:** Ing. Roland Stübler  
Tel.: 02742/ 9005/ 14436

Amstetten, Krems, Lilienfeld  
Melk, St. Pölten, Scheibbs,  
Tulln

#### **Regionalstelle Waldviertel**

Frauenhofner Straße 2, 3580 Horn  
e-mail: [post.wa4ho@noel.gv.at](mailto:post.wa4ho@noel.gv.at)

**Sachbearbeiter:** Ing. Petra Bauer  
Tel.: 02982/ 9025/ 10454

Gmünd, Horn  
Waidhofen/Thaya, Zwettl

#### **Regionalstelle Weinviertel**

Winzerschulgasse 50, 2130 Mistelbach  
e-mail: [post.wa4mi@noel.gv.at](mailto:post.wa4mi@noel.gv.at)

**Sachbearbeiter:** Ing. Roland Stübler  
Tel.: 02742/ 9005/ 14436

Gänserndorf, Hollabrunn,  
Korneuburg, Mistelbach

#### **Regionalstelle Industrieviertel**

Ungargasse 33, 2700 Wr. Neustadt  
e-mail: [post.wa4wn@noel.gv.at](mailto:post.wa4wn@noel.gv.at)

**Sachbearbeiter:** Ing. Hubertus Hofböck  
Tel.: 02622 / 9025/ 10748

Baden, Bruck/Leitha, Mödling  
Neunkirchen, Wr. Neustadt